Ref. Ares(2014)3434587 - 16/10/2014

EUROPEAN COMMISSION
SECRETARIAT-GENERAL

Directorate C - Smart Regulation and Work Programme
The Director

Brussels,
SG.C4/OK/cd

Herrn
Guido Strack
- per e-mail -

Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GestDem Nr. 2014 /4043

Sehr geehrter Herr Strack,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.09.2014. Darin stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht, der am 11.09.2014 unter der eingangs genannten Referenznummer registriert wurde.

Wir nehmen auch Bezug auf unsere Fristverlängerung vom 03.10.2014.

Ihr Antrag betrifft folgende Dokumente:

1. Konsultation bezüglich des Antrags auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative (Ref.: REQ.ECI(2014)000008 - "Stop TTIP"), 18/07/2014;

1.A. Details der geplanten Bürgerinitiative (Ref.: REQ.ECI(2014)000008 - "Stop TTIP") – entspricht dem Anhang zur 1. Konsultation bezüglich des Antrags auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative, 18/07/2014;

2. Antwort des Juristischen Dienstes der Kommission auf die 1. Konsultation bezüglich des Antrags auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative, 24/07/2014;

2.A. Vermerk von Herrn Luis Romero Requena, Generaldirektor des Juristischen Dienstes, an Frau Catherine Day, Generalsekretärin, (15/07/2014) im Zusammenhang mit der Antwort auf eine via *Europe Direct* an die Kommission geleitete Anfrage bezüglich der Zulässigkeit einer Bürgerinitiative (auf dieses Dokument wird in der Antwort des Juristischen Dienstes der Kommission auf die 1. Konsultation bezüglich des Antrags auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative, 24/07/2014, verwiesen);

3. Konsultation bezüglich des Antrags auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative (Ref.: REQ.ECI(2014)000008 - "Stop TTIP"), 30/07/2014;

3.A. Details der geplanten Bürgerinitiative (Ref.: REQ.ECI(2014)000008 - "Stop TTIP") – entspricht dem Anhang zur 2. Konsultation bezüglich des Antrags auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative, 30/07/2014, personenbezogene Daten wurden entfernt;

3.B. Entwurf einer Entscheidung zur Ablehnung der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative (Ref.: REQ.ECI(2014)000008 - "Stop TTIP") – entspricht dem Anhang zur 2. Konsultation bezüglich des Antrags auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative, 30/07/2014; personenbezogene Daten wurden entfernt;

4. Antwort des Juristischen Dienstes der Kommission auf die 2. Konsultation bezüglich des Antrags auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative, 11/08//2014; personenbezogene Daten wurden entfernt;

5. Nachricht, durch die die betroffenen Kommissionsdienste von der Annahme der Entscheidung zur Ablehnung der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative informiert wurden (Ref.: REQ.ECI(2014)000008 - "Stop TTIP"), 11/09/2014; NB. Bei dem Dokument im Anhang handelt es sich um die Entscheidung zur Ablehnung der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative (aus dem einige personenbezogene Daten entfernt wurden), die auf der Website zur Europäischen Bürgerinitiative veröffentlicht ist: http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/non-registered/details/2041

6. Nachricht, durch die die Organisatoren der Bürgerinitiative von der Annahme der Entscheidung zur Ablehnung der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative informiert wurden (Ref.: REQ.ECI(2014)000008 - "Stop TTIP"), 11/09/2014, NB. Bei dem Dokument im Anhang handelt es sich um die Entscheidung zur Ablehnung der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative (aus dem einige personenbezogene Daten entfernt wurden), die auf der Website zur Europäischen Bürgerinitiative veröffentlicht ist: http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/non-registered/details/2041

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde. Die einschlägigen Rechtsvorschriften finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr[1].

Wird der Zugang zu Dokumenten beantragt, die personenbezogene Daten enthalten, findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Anwendung[2]. Gemäß Artikel 8 Buchstabe b dieser Verordnung werden personenbezogene Daten dem Antragsteller nur dann übermittelt, wenn dieser die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden könnten.

[1] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

[2] Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache 28/08 P, Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd., ECR 2010 I-06055.

Gemäß den uns vorliegenden Informationen erachten wir die Notwendigkeit, die genannten personenbezogenen Daten an Sie zu übermitteln, für nicht gegeben; ferner kann unseres Erachtens nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Datenfreigabe den berechtigten Interessen der betroffenen Personen nicht zuwiderläuft.

In den von uns übermittelten Dokumenten wurden daher die personenbezogenen Daten geschwärzt, außer in den Fällen, in denen die betroffenen Organisatoren einer Datenfreigabe ausdrücklich zugestimmt haben.

Wenn Sie diese personenbezogenen Angaben erhalten möchten, bitten wir Sie, die Notwendigkeit für den Erhalt der Daten zu begründen und anzugeben, weshalb durch die Freigabe dieser Daten nicht die berechtigten Interessen der Personen beeinträchtigt würden.

Anbei finden Sie eine Kopie der angeforderten Dokumente.

Sie können die angeforderten Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung. [3]

Sollten Sie unseren Standpunkt, wonach es sich bei den geschwärzten Passagen um personenbezogene Daten handelt, die nur in berechtigten Fällen gemäß den Datenschutzbestimmungen offengelegt werden dürfen, nicht teilen, so können Sie im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat SG-B-4 „Transparenz"
BERL 5/327
B- 1049 Brüssel
oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen,

Elizabeth Golberg

Anhang: Die oben unter 1-6 aufgeführten Dokumente

[3] Einzelheiten sind dem Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011, ABl. L 330 vom 14. Dezember 2011, S. 39, zu entnehmen. Dieser Beschluss gilt nicht für Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b).